



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Abteilungsleiter
Mag. Michael Kramer
Abteilung IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach
A-1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900-DW | F + 43 (0) 5 90 900-259
E fp@wko.at
W <https://news.wko.at/fp>

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-010000/0016-IV/
1/2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/22/19/HH/HaHer
Dr. Hlava/Mag. Herglotz

Durchwahl
4244, 3434

Datum
03.05.2019

Bundesgesetz, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Kramer,

wir danken für die Zusendung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1 (Digitalsteuergesetz 2020)

I. Allgemeines

Eingang ist festzuhalten, dass das mit der Gesetzesinitiative verfolgte Ziel einer Steigerung der Steuergerechtigkeit von der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) als Grundsatz ausdrücklich unterstützt wird. Die Einführung einer österreichischen Digitalsteuer wird jedoch in der gegenständig angedachten Form aus mehreren Gründen kritisch gesehen.

Einerseits ist nicht erkennbar, dass diese ihrem definierten Ziel einer Steigerung der Steuergerechtigkeit ausreichend gerecht werden kann. Insbesondere besteht die Gefahr, dass aufgrund der dominanten Marktstellung der Steueradressaten die Digitalsteuer kostenmäßig auf die werbenden Unternehmen überwälzt werden könnte, was an der Treffsicherheit der angedachten Maßnahme zweifeln lässt.

Die neue Steuer ist weiters aufgrund des im März 2019 auf EU-Ebene abgelehnten Digital-Advertising-Tax-Vorschlages als nationale Einzelmaßnahme konzipiert, was von der WKÖ skeptisch gesehen wird. Wir erachten vielmehr im Zusammenhang mit Besteuerungsinitiativen der digitalen Wirtschaft die Verfolgung einer einheitlichen Lösung auf EU- bzw. OECD-Ebene für zielführend, um ein sachgerechtes Level Playing Field sicherzustellen und den Wirtschaftsstandort Österreich bestmöglich zu schützen.

Schließlich hat sich die WKÖ wiederholt für die Abschaffung der Werbeabgabe als Bagatellsteuer ausgesprochen. Der Gesetzesentwurf stellt konzeptionell jedoch eine Ausweitung der Werbebesteuerungstatbestände dar, ohne Entlastungsmaßnahmen hinsichtlich der derzeit aufrechten Werbeabgabe zu setzen. Dies wird von der WKÖ abgelehnt. Unabhängig von den im Folgenden angeführten Punkten sollte daher die bisherige Werbeabgabe abgeschafft oder zumindest von 5 % auf 3 % reduziert werden, um die dringend notwendige Entlastung des Medienstandorts Österreich voranzutreiben.

II. Im Detail

Zu § 1 Steuergegenstand:

§ 1 Abs. 1 definiert als Tatbestandsmerkmal, dass sich die Onlinewerbeleistung „ihrem Inhalt und ihrer Gestaltung nach (auch) an inländische Nutzer richtet“. Die Gesetzesmaterialien erläutern dies insofern, als das bereits bestehende Konzept der Werbeabgabe übernommen werden soll. Zur Klarstellung regen wir die Anführung von konkreten Beispielen in den Erläuterungen an, ab wann ein Inlandsbezug angenommen wird (z.B. allgemeine Banner-Werbung versus Österreich-Banner-Werbung etc.).

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 Begriffsbestimmungen/Beitragsleistung:

Unter die Digitalsteuer sollen auch Unternehmen fallen, welche zu Onlinewerbeleistungen „beitragen“. Aktuell ist jedoch weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen eine nähere Definition zu entnehmen. Zur Klarstellung regen wir daher an, mit konkreten Beispielen zu erläutern, welche Beitragsleistungen Steuerpflicht auslösen und welche nicht. Im Speziellen sollte auch eine Klarstellung erfolgen, dass (wie im bestehenden System der Werbeabgabe) die üblichen Leistungen von Werbeagenturen als reine Besorgungsleistungen nicht unter die Digitalsteuer (auch nicht als Beitragsleistung) fallen.

Schließlich sollte erläutert werden, wie in Hinblick auf die bereits steuerpflichtige Beitragsleistung eine doppelte bzw. mehrfache Besteuerung einer Onlinewerbeleistung vermieden wird - z.B. für den Fall, dass eine bereits steuerpflichtige Beitragsleistung des ersten Onlinewerbeleiters als Vorkosten in das Entgelt einer steuerpflichtigen Onlinewerbeleistung eines zweiten Onlinewerbeleiters geflossen ist.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2 Begriffsbestimmungen/nationaler Schwellenwert:

§ 2 Abs. 1 Z 2 bestimmt, dass erst dann ein steuerpflichtiger Onlinewerbeleister vorliegt, wenn innerhalb eines Wirtschaftsjahres im Inland Onlinewerbeleistungen von mindestens 25 Mio. Euro erbracht werden. Als von der Bundesregierung deklariertes Ziel der Gesetzesinitiative sollen internationale digitale Großkonzerne betroffen sein. Nachdem jedoch bestimmte in Österreich ertragsteuerpflichtige Medienunternehmen insbesondere in Hinblick auf die dynamische Marktentwicklung im Onlinewerbebereich in nächster Zeit die Schwelle von 25 Mio. Euro erreichen könnten, sollte der Schwellenwert deutlich angehoben werden (beispielsweise auf 50 Mio. Euro, welche im Vorfeld des Gesetzesbegutachtungsprozesses diskutiert wurde).

Zu § 2 Abs. 2 Begriffsbestimmungen/Nutzer:

Es stellt sich die Frage, ob aufgrund der gesetzlichen Definition an Fälle gedacht wurde, in welchen es zwar zu einem „Zugriff“ im Sinne des § 2 Abs. 2 kommt, jedoch kein „Nutzer“ vorliegt. Wir regen in diesem Fall eine Klarstellung an.

Zu § 3 Abs. 2 Höhe der Steuer:

Die WKÖ fordert eine Reduktion der Digitalsteuer auf 3 % (statt 5 %) aus. Es soll auch die bestehende Werbeabgabe auf 3 % gesenkt werden, sofern eine Abschaffung der Werbeabgabe nicht durchführbar sein sollte.

Zu § 6 Aufzeichnungspflichten:

Der Steuerschuldner ist zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet. In diesem Zusammenhang muss durch entsprechende Maßnahmen ein umfassender Datenschutz sichergestellt werden (auch hinsichtlich der Nutzer, welche auf Basis der IP-Adresse oder anderer Technologien der Geolokalisierung die Steuerbemessungsgrundlage mitbestimmen). Wir regen insbesondere an, dass zur Wahrung des Datenschutzes eine anonymisierte Aufzeichnung der IP-Adresse bzw. Geolokalisierung vorgesehen werden soll und diese Daten ausschließlich für Zwecke der Steuererhebung verwendet werden dürfen.

Zu § 8 Schlussbestimmungen:

Der in Abs. 2 festgesetzte Evaluierungsauftrag wird insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Entwicklungen auf EU- und OECD-Ebene begrüßt. Weiters wird dem Grunde nach befürwortet, dass die österreichische Wirtschaft durch die Zweckwidmung von Einnahmen aus der neuen Steuer unterstützt wird.

Position zur bestehenden Werbeabgabe nach dem Werbeabgabengesetz:

Sollte eine Abschaffung der Werbeabgabe nicht durchführbar sein, spricht sich die WKÖ neben der oben bereits erwähnten Reduktion des Werbeabgabesatzes von 5 % auf 3 % für eine Adaptierung der Steuerfreigrenzen gemäß § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 4 Werbeabgabengesetz aus: Nach geltender Rechtslage entfällt die Werbeabgabepflicht, wenn die monatliche Abgabe unter 50 Euro liegt. Weiters entfällt die Werbeabgabepflicht, wenn die Abgabe pro Jahr 500 Euro nicht überschreitet. Derzeit ist jedoch keine Rückerstattung möglich, sofern zwar eine Monatsbagatellgrenze überschritten wird, aber die Werbeabgabe im Gesamtjahr unter 500 Euro liegt. Dies stellt eine unsachgerechte Schlechterstellung dar. Wir regen daher an, in § 4 eine Rückerstattungsmöglichkeit des Monatsbetrages vorzusehen, sofern die jährliche Bagatellgrenze von 500 Euro nicht überschritten wird.

Artikel 2 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)**I. Allgemeines**

Die geplante UStG-Novelle enthält durchaus Neuerungen, die von der gewerblichen Wirtschaft begrüßt werden, wie z.B. die Abschaffung der EUSt-Befreiung für Kleinsendungen bis zu einem Warenwert von 22 Euro, wobei ein Inkrafttreten bereits per 1.1.2020 wünschenswert wäre. Allerdings sollte die Kontrolldichte bei der Zollüberprüfung erhöht werden (auch im Interesse der Allgemeinheit u.a. wegen Sicherheitsrisiken).

Weiters muss mit Nachdruck festgehalten werden, dass die Fülle an gesetzlichen Querverweisen in der UStG-Novelle und die verwirrenden Darstellungen von Themenbereichen einen Großteil der neuen Normen nahezu unleserlich machen. Sogar Abgabepflichtigen, die sich rechtskonform verhalten wollen, wird es mit diesen Regelungen voraussichtlich extrem erschwert zu klären, ob sie von umsatzsteuerlichen Pflichten betroffen sind oder nicht.

Außerdem ist die WKÖ der Auffassung, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen ist, dass das neue System das UStG noch komplexer macht und damit nicht nur die Risiken, sondern auch die Befolgungskosten steigen werden, solange der materiell-rechtliche Rahmen nicht EU-weit vereinheitlicht wird (z.B. im Bereich der Steuersätze). Beispielsweise bewirkt der Wegfall der Versandhandelsschwelle, dass sich die Steuerpflichtigen über die jeweiligen Steuersätze des Bestimmungslandes informieren müssen.

II. Im Detail

Zu § 18 Abs. 11 und 12 sowie § 27 Abs. 1/Ausmaß der Vermittlungsumsätze:

Gemäß § 18 Abs. 11 und Abs. 12 hat ein Unternehmer, der nicht selbst Steuerschuldner ist und die Lieferung von Gegenständen (Beförderung oder Versendung endet im Inland) oder sonstige Leistungen im Inland an einen Nichtunternehmer unterstützt, und zwar durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen so ausführlich sein, dass die Steuerbehörden feststellen können, ob die Steuer korrekt berücksichtigt worden ist (§ 4 des Verordnungsentwurfes definiert die Aufzeichnungspflichten). Bei vermittelten Umsätzen („Umsätzen des Leistungserbringers“) von mehr als 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr hat der Unternehmer auch ohne Aufforderung bis 31. Jänner des Folgejahres diese Aufzeichnungen elektronisch zu übermitteln.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Aufzeichnungen die umsatzsteuerliche Abgabenerhebung im Zusammenhang mit „innergemeinschaftlichen Versandhandelslieferungen“ und sonstigen Leistungen im Rahmen der „sharing economy“ (z.B. Beherbergungsumsätze) erleichtern sollen.

Mit der Formulierung „*sonstige Leistungen im Inland an einen Nichtunternehmer durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle*“ (ohne weitere Einschränkung) geht man unseres Erachtens aber weit über die beabsichtigte Erfassung neuartiger Vermittlungsplattformen (Online-Vermittlung von Leistungen B-2-C in „sharing economies“) hinaus. So bieten z.B. Kreditinstitute über ihre Homepage bzw. das Onlinebanking nicht nur eigene Produkte an, sondern ermöglichen ihren Kunden gegebenenfalls auch den Erwerb von sonstigen Leistungen anderer Unternehmer (vorstellbar etwa: Versicherungsunternehmen, Bausparkassen). Aufgrund der Formulierung im Begutachtungsentwurf ist nicht auszuschließen, dass auch für eine derartige Vermittlungsleistung zukünftig eine Aufzeichnungspflicht besteht. Kreditinstitute sind natürlich in keiner Weise mit den offenbar im Fokus der neuen Aufzeichnungspflichten stehenden Vermittlungsplattformen vergleichbar.

Gemäß § 27 Abs. 1 soll der vermittelnde Unternehmer zudem für die USt-Steuerschuld des Dritten haften (bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten).

Diese Regelung erscheint überzogen, da ein „unterstützender Unternehmer“, der lediglich (in geringem Umfang) Vermittler ist und nicht in den Leistungsaustausch zwischen Unternehmer und Privatperson (Nichtunternehmer) einbezogen ist, die Höhe der vermittelten Umsätze oftmals nicht kennt. Derartige Unternehmer sollten auch keine Haftung übernehmen müssen, „wenn sie nicht mit ausreichender Sorgfalt davon ausgehen können, dass der Steuerpflichtige seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommt“. Derartige nicht in den Leistungsaustausch einbezogene, vermittelnde bzw. unterstützende Unternehmer sind nicht „beteiligt“ - sie erhalten im Regelfall lediglich eine Provision, die umsatzabhängig sein kann aber nicht muss, dafür, dass im fremden Namen und für fremde Rechnung ein Umsatz zustande kommt.

Wenn nun generell für jede (allenfalls auch untergeordnete) Vermittlung von sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer (Privatpersonen) über eine elektronische Schnittstelle eine Aufzeichnungspflicht und gegebenenfalls eine Ausfallhaftung eingeführt werden sollen (die Umsätze, die den dritten, vermittelten Unternehmen zufließen, kennt der Vermittler oftmals gar nicht), werden bestehende Digitalisierungsüberlegungen und -strategien heimischer, umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer konterkariert. Dies widerspricht auch der im Februar 2019 von der Bundesregierung gesetzten umfassenden Initiative für erfolgreiche Digitalisierung („Digital Austria“, Österreich soll Leading Digital Nation werden). Alle Unternehmen, die Leistungen über eine elektronische Schnittstelle vermitteln, in die Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten miteinzubeziehen, ist unseres Erachtens als De-facto-Pauschalverdacht gegenüber diesen heimischen Unternehmen und Branchen, Steuerhinterziehung zu begünstigen, zu verstehen.

Wir ersuchen daher einen auf die eigentlich beabsichtigte Erfassung neuartiger Vermittlungsplattformen (Online-Vermittlung von Leistungen B-2-C in „sharing economies“) abzielenden Gesetzestext zu formulieren und Unternehmen auszunehmen, deren Geschäftstätigkeit nicht überwiegend darin besteht, die Erbringung von sonstigen Leistungen im Inland an Nichtunternehmer durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle zu unterstützen.

Formulierungsvorschlag § 18 Abs. 11:

„Unterstützt ein Unternehmer, der nahezu ausschließlich Umsätze über elektronische Schnittstellen (z.B. Marktplätze, Plattformen, Portale, Ähnliches etc.) vermittelt und der nicht selbst Steuerschuldner ist, die Lieferung von Gegenständen, deren Beförderung oder Versendung im Inland endet, an einen Abnehmer gemäß Art. 3 Abs. 4 oder sonstige Leistungen im Inland an einen Nichtunternehmer durch die Nutzung dieser elektronischen Schnittstelle, muss dieser Unternehmer Aufzeichnungen über diese Umsätze führen.“

Darüber hinaus ersuchen wir auch sicherzustellen, dass die Bereitstellung eines Links auf einer elektronischen Schnittstelle (z.B. Homepage), welcher auf das Angebot eines anderen Unternehmers verweist, noch keine „Unterstützung“ darstellt und daher auch kein Haftungsrisiko entstehen lässt.

Zu § 18 Abs. 11 und 12 sowie § 27 Abs. 1/Kreis der betroffenen Unternehmen:

Häufig ist unklar, welche Unternehmer von der Aufzeichnungspflicht erfasst bzw. nicht erfasst sind. *„Unterstützt ein Unternehmer, der nicht selbst Steuerschuldner ist, ... [...] ... sonstige Leistungen im Inland an einen Nichtunternehmer durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, z.B. eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, muss dieser Unternehmer Aufzeichnungen über diese Umsätze führen.“*

Die Unklarheit ergibt sich aus der Wortfolge *„der nicht selbst Steuerschuldner ist“*. In den Erläuterungen findet sich dazu folgende Definition: *„Zur effizienten Durchsetzung der korrekten Besteuerung soll eine Aufzeichnungsverpflichtung vorgesehen werden für elektronische Schnittstellen, die ... [...] ... sonstige Leistungen im Inland unterstützen und die nicht aufgrund § 3 Abs. 3a oder aufgrund Art. 9a VO (EU) 282/2011 idgF selber die Steuer für diese Umsätze schulden.“*

Demnach wäre z.B. im Tourismus nicht mit Bestimmtheit zu sagen, wann die Anwendung des § 18 Abs. 11 gegeben wäre:

- a) Fällt ein Hotel, das selbst eine Buchungsplattform betreibt, unter die Aufzeichnungsverpflichtung, da das Hotel weder nach § 3 Abs. 3a noch aufgrund Art. 9a VO (EU) 282/2011 die Steuer für diese Umsätze schuldet?

Orientiert man sich allerdings rein am Gesetzeswortlaut „*Unterstützt ein Unternehmer, der nicht selbst Steuerschuldner ist, ...*“ so geht die WKÖ davon aus, dass die Bestimmung des § 18 Abs. 11 auf inländische Hotels, die selbst Buchungsplattformen betreiben und somit selbst Steuerschuldner sind, selbstverständlich nicht anwendbar ist.

- b) Ein Reisebüro, das eine Pauschalreise oder ein Hotelzimmer direkt verkauft, kauft dieses inklusive USt und verkauft es inklusive USt weiter.

Mit Bezug auf den Gesetzeswortlaut „*Unterstützt ein Unternehmer, der nicht selbst Steuerschuldner ist, ...*“ ist die Bestimmung des § 18 Abs. 11 auf inländische Reisebüros, die selbst Buchungsplattformen betreiben und für den Verkauf der sonstigen Dienstleistung, wie z.B. Beherbergungsleistung, selbst Steuerschuldner sind, nach Ansicht der WKÖ ebenfalls nicht anwendbar, auch wenn es nicht laut Erläuterungen von § 3 Abs. 3a oder Art. 9a VO (EU) 282/2011 erfasst ist.

- c) Ein Reisebüro, das ein Hotelzimmer besorgt, hat nach § 23 die Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis mit 20 % zu besteuern (Margenbesteuerung).

In diesem Fall schuldet das Reisebüro die Margensteuer, jedoch nicht die Steuer auf die sonstige Dienstleistung, wie z.B. Beherbergungsleistung. Rein nach dem Gesetzeswortlaut ist nicht zu beurteilen, ob in diesem Fall eine Anwendung des § 18 Abs. 11 gegeben wäre. Auch ist das Reisebüro wiederum nicht von § 3 Abs. 3a oder Art. 9a VO (EU) 282/2011 erfasst.

- d) Ein Reisebüro, das ein Hotelzimmer vermittelt, versteuert die Vermittlungsprovision (20 % USt), die das Hotel an das Reisebüro zahlt. Das Hotel verrechnet dem Gast den Verkaufspreis + 10 % USt. In diesem Fall müsste man eigentlich die Anwendung von § 18 Abs. 11 UStG bejahen. Das Reisebüro macht im Prinzip nichts anderes, als eine Buchungsplattform wie booking.com oder Airbnb.

In diesem Fall gelten selbige Überlegungen wie unter Punkt c).

Zudem stellt sich im Zusammenhang mit Reisebüros die Frage, ob Flüge, die vermittelt werden und vom Inland ins Ausland erfolgen, ebenfalls vom § 18 Abs. 11 erfasst sind. „*Unterstützt ein Unternehmer, der nicht selbst Steuerschuldner ist, sonstige Leistungen im Inland an einen Nichtunternehmer ...*“ Nach dem Wortlaut des Gesetzes und den Erläuterungen ist dies nicht eindeutig zu beantworten. Die Anwendung des § 18 Abs. 11 würde jedenfalls zu unverhältnismäßigen und sinnlosen Aufzeichnungspflichten der Reisebüros führen.

- e) Ein Kartenbüro, das über einen Webshop Tickets für Veranstaltungen vermittelt oder auch besorgt.

Hierbei gelten selbige Überlegungen wie bei den Reisebüros unter Punkt c) und d). Das Kartenbüro besorgt Karten in Namen und auf Rechnung des jeweiligen Veranstalters und schuldet die Steuer auf ihre Provision, jedoch nicht die Steuer für die Veranstaltungsleistung, bspw. Konzert, selbst.

Fallen Reisebüros und Kartenbüros unter die Bestimmung des § 18 Abs. 11, so wären dann die Aufzeichnungspflichten nach der Sorgfaltspflicht-Umsatzsteuerverordnung zu führen und im Falle der Überschreitung der Umsatzgrenze von 1.000.000 Euro im Jahr wären diese Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 12 auch noch jährlich elektronisch zu übermitteln. Zudem haften dann Reise- und Kartenbüros nach § 27 Abs. 1 Z 1 für die Steuer auf die Umsätze der vermittelten Beherbergungs- bzw. Veranstaltungsleistungen.

- 7 -

Die Intention des Gesetzes, eine Informationsverpflichtung für Betreiber von Online-Vermittlungsplattformen im Bereich der „sharing economy“ einzuführen, ist zu begrüßen.

Die WKÖ ist der Ansicht, dass eine Aufzeichnungs- und Haftungsverpflichtung im Bereich der sharing economy notwendig ist, um faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf besteht jedoch die Gefahr, dass z. B. Tourismusbetrieben - Reisebüros sowie Kartenbüros - neue bürokratische Pflichten aufgebürdet werden, die zu keinem höheren Steueraufkommen führen werden und die keinem sonstigen Zweck dienlich sind.

Nach Ansicht der WKÖ müssen die Regelungen so gestaltet werden, dass einerseits dieser wünschenswerten Intention Folge geleistet wird, andererseits jedoch unbedingt vermieden wird, dass Unternehmer, die ohnehin bereits lückenlose steuerliche Aufzeichnungen zu führen haben, mit zusätzlichen Pflichten belastet werden.

Weitergabe der Daten, die von Online-Plattformen im Bereich der sharing economy übermittelt werden, an Länder und Gemeinden:

Im Vorblatt des Gesetzesentwurfs auf Seite 6 findet sich folgender Satz: *„Zudem werden die Informationen, welche von Online-Plattformen übermittelt werden, auch anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, sofern diese über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen.“*

Die WKÖ ist der Ansicht, dass eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden sollte, die eine Weitergabe der Daten nach §§ 4 und 5 der geplanten Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung, an weitere Abgabenbehörden ermöglicht.

Eine Möglichkeit wäre die Verankerung einer Bestimmung in der Bundesabgabenordnung, ähnlich der Bestimmung des § 48b Abs. 1 BAO, die die Abgabenbehörden dazu verpflichtet, *„von ihnen aufgegriffene Umstände über Personen, die unter § 4 Abs. 4 oder 5 ASVG fallen könnten, im Wege des Austausches von Nachrichten für Zwecke der Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens den örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen mitzuteilen.“*

Mit anderen Worten wäre es zielführend, die ohnehin bestehenden Informationspflichten in der BAO, die auch auf Abgabenverfahren von Ländern und Gemeinden anwendbar sind, zu erweitern.

Abschließend geht die WKÖ davon aus, dass im Rahmen der Steuerreform per 1.1.2020 auch

- die Erhöhung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 30.000 auf 35.000 Euro erfolgen,
- ein Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte Elektrofahrräder eingeführt und
- der Umsatzsteuersatz für elektronische Zeitungen und Bücher von 20 % auf 10 % gesenkt wird.

Redaktionelle Anmerkungen

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 3a, § 19 Abs. 2 Z 1a auf Seite 3 wird im Beispiel (chinesischer Händler liefert über Deutschland nach Österreich) auf die Zuordnung der bewegten Lieferung auf § 3 Abs. 15 Z 2 UStG in neuer Fassung verwiesen. Ein Abs. 15 ist in § 3 UStG im geplanten Gesetzbuchpaket aber nicht vorgesehen.

Im Entwurf der Erläuterungen der Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung wird zu § 1 und § 2 Folgendes angemerkt: „§ 1 und § 2 der vorliegenden Verordnung sehen vor, dass Unternehmer, die über eine Schnittstelle (z.B. Suchmaschine) in den Webshop oder auf die Website eines Lieferanten oder Erbringers einer sonstigen Leistung leiten als „beteiligt“ im Sinne von § 27 Abs. 1 Z 3 und 4 UStG 1994 gelten, ... [...]“. Der Verweis sollte § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 und nicht auf Z 3 und Z 4 betreffen.

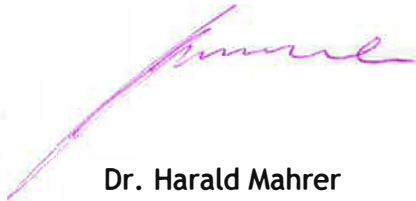
III. Zusammenfassung

Die Einführung der Digitalsteuer wird von der WKÖ insbesondere in der Konzeption einer nationalen Einzelmaßnahme kritisch gesehen. Weiters besteht unseres Erachtens im Detail noch Klarstellungs- und Adaptierungsbedarf zu einzelnen Punkten des Gesetzes. Der Gesetzesentwurf sieht schließlich keine Entlastungsmaßnahmen hinsichtlich der derzeit aufrechten Werbeabgabe vor, was von der WKÖ abgelehnt wird. Die WKÖ fordert, dass die bisherige Werbeabgabe abgeschafft oder zumindest von 5 % auf 3 % reduziert wird.

Hinsichtlich der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist darauf hinzuweisen, dass diese überwiegend der Umsetzung von unionsrechtlichen Bestimmungen dient. Betreffend die Aufzeichnungs- und Haftungsbestimmungen für Plattformen besteht allerdings noch massiver Klärungsbedarf bzw. sollten keinesfalls derartige Verpflichtungen vorgesehen werden, wenn Vermittlungsumsätze lediglich in geringem Umfang vorliegen. Übermäßige bürokratische Belastungen für Unternehmer sind abzulehnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär